

**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTLEISTUNGEN IM STRASSENGÜTERVERKEHR (AGB) der
d/s Land und See Speditionsgesellschaft mbH**

1. Geltungsbereich / Vertragsbestandteile

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Aufträge der d/s Land und See Speditionsgesellschaft mbH (nachfolgend: „d/s“) über die Beförderung von Gütern im nationalen und internationalen Straßengüterverkehr.
- 1.2 Vertragsbestandteile sind:
- 1.2.1 der Transportauftrag;
 - 1.2.2 diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Transportleistungen (AGB);
 - 1.2.3 die Preisvereinbarung;
 - 1.2.4 eventuell abgeschlossene Zusatzvereinbarungen wie z.B. Rahmenverträge, Verpflichtungserklärungen und Leistungsbeschreibungen oder Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen;
 - 1.2.5 Spezielle Kundenanforderungen.
- 1.3 Unserem Transportauftrag und diesen Bedingungen widersprechende Regelungen des Auftragsnehmers werden nicht akzeptiert. Die Anwendung von abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wozu auch die ADSP gehören, ist ausgeschlossen.
- 1.4 Unsere Bedingungen gelten auch für zukünftige Aufträge.
- 1.5 Für grenzüberschreitende Straßengütertransporte gelten die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) zwingend. Soweit die CMR Regelungslücken enthält, vereinbaren die Parteien ergänzend die Anwendung deutschen Rechts.
- 1.6 Für nationale deutsche Straßengütertransporte gelten die Bestimmungen der §§ 407 ff. HGB.

2. Einhaltung/ Beachtung von nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften durch den Auftragnehmer

- 2.1 Der Auftragnehmer versichert, über die für eine Beförderung erforderliche Erlaubnis und Berechtigung nach §§ 3, 6 GüKG (Erlaubnis, Gemeinschaftslicenz nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 vom 21.09.2009 (ABl. EG Nr. L 330 Seiten 72 ff. vom 14.11.2009), CEMT-Genehmigung, Drittlandgenehmigung) zu verfügen. **Bei einer Erstbeauftragung eines Auftragnehmers sind die vorgenannten Erlaubnisse und Berechtigungen in Kopie an d/s zu senden. Ebenfalls verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei einem bestehenden Dauervertragsverhältnis jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres und desweiteren jederzeit auf Aufforderung von d/s die aktuellen Nachweise über die bestehenden Versicherungen (schriftliche Versicherungsbestätigungen) vorzulegen.**
- 2.2 Unter Beachtung des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im Gewerblichen Güterkraftverkehr (GüKBIIIbG vom 02.09.2001, BGBl 2001, Teil I, Nr. 46, S. 2272- 2274) dürfen ausländische Fahrer aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung eingesetzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass sein Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7 b Abs. 1 Satz 2 GüKG besitzt und auf jeder Fahrt mitführt.
- 2.3 Die Lenk- und Ruhezeiten sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes müssen vom Fahrpersonal eingehalten werden. Die Auftragnehmer weisen Ihre Fahrer an, grundsätzlich Sicherheitsgurte zu tragen. Der Konsum von Alkohol, Drogen und Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit nachteilig beeinflussen, ist sowohl während als auch vor der Fahrt verboten.
- 2.4 Den Vorschriften auf dem Gelände der Be- und Entladestellen ist zwingend Folge zu leisten. Das Rauchverbot ist einzuhalten sowie das Tragen von Sicherheitskleidung wie Warnweste und Sicherheitsschuhe.
- 2.5 Das Fahrpersonal muss über die gültigen Fahrlicenzen verfügen unter Beachtung der nationalen sowie EU-Vorschriften (Art. 3 und Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 vom 21.09.2009 (ABl. EG Nr. L 330 Seiten 72 ff. vom 14.11.2009). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Fahrer sorgfältig auszuwählen. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass die von ihm eingesetzten Fahrer nicht auf den Embargo-Listen der UNO, EU und USA gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vom 27.12.2001 und der Verordnung (EG) 881/2002 vom 27.05.2002 (sog. Anti-Terrorverordnungen) aufgelistet sind.
- 2.6 Die Fahrer sind regelmäßig zu schulen, insbesondere im Bereich der Gefahrguttransporte sowie des Bereichs des Fahrersicherheitstrainings. Die Fahrer sollten die Grundbegriffe des Be- und Entladens in der jeweiligen Landessprache des Abgangs- und Empfangsorts beherrschen.
- 2.7 Bei einer Erstbeauftragung übermittelt der Auftragnehmer für den einzusetzenden Fahrer sämtliche in Ziffer 2.5 genannten Nachweise. Im Rahmen von Folgeaufträgen wird d/s stichprobenartig sich die in Ziffer 2.5 genannten Dokumente vorlegen lassen oder diese beim Auftragnehmer anfordern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass d/s bei Kontrollen alle mitzuführenden Dokumente auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen bekommt.
- 2.8 Bei Kabotagebeförderungen im Inland müssen die Art. 8 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 vom 21.10.2009 (ABl. EG Nr. L 300 Seiten 72 ff. vom 14.11.2009) vom Auftragnehmer eingehalten werden. Der Auftragnehmer wird insbesondere die sog. „Drei-in-Sieben-Regel“ beachten. Hiernach kann ein Güterkraftverkehrsunternehmen im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland in den Aufnahmemitgliedstaat nach Auslieferung der Güter bis zu drei Kabotagebeförderungen mit demselben Fahrzeug oder im Fall von Fahrzeugkombinationen mit dem Kraftfahrzeug desselben Fahrzeugs durchführen. Bei Kabotagebeförderungen erfolgt die letzte Entladung, bevor der Aufnahmemitgliedstaat verlassen wird, innerhalb von sieben Tagen nach der letzten Entladung der in den Aufnahmemitgliedstaat eingeführten Lieferung. Erst nach einer erneuten grenzüberschreitenden Beförderung können wieder drei Kabotagebeförderungen in Deutschland durchgeführt werden.

3. Versicherungen

- 3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, folgende Versicherungen eingedeckt zu haben:
- KFZ-Haftpflichtversicherung in der nationalen möglichen Höchstdeckung,
 - eine ausreichende Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung,
 - CMR Verkehrshaftungsversicherung nach GüKG sowie nach CMR
- 3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, umgehend gegenüber d/s mitzuteilen, wenn der nach Ziffer 3.1 geforderte Versicherungsschutz nicht besteht und wird vor Übernahme eines Transports für d/s mit einem entsprechenden Versicherungsschutz eindecken oder den Auftrag nicht übernehmen.
- 3.3 Auf Anforderung von d/s stellt der Auftragnehmer Deckungsbestätigungen der Versicherungen zur Verfügung. Der Auftraggeber ist zur Prüfung der abgeschlossenen Versicherungsverträge berechtigt. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen den Nachweis der rechtzeitigen Prämienzahlung, des aktuellen Deckungsumfanges und des Umfangs der Inanspruchnahme der Verkehrshaftungsversicherung in der maßgeblichen Versicherungsperiode erbringen.

4. Übernahme

- 4.1 Es dürfen nur Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen eingesetzt werden, die sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden und den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.
- 4.2 Die zur Beladung gestellten Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen müssen sauber, trocken und geruchsfrei sein. Die Ladefläche muss besenrein und unversehrt (keine Löcher, Nägel) sein. Die gesetzlichen Prüfungen für Equipment sind zwingend einzuhalten. Zwischen den gesetzlich vorgeschriebenen Wartungsterminen sollten vorbeugende Prüfungen der Fahrzeuge und der Ausrüstung in regelmäßigen Abständen durchgeführt und protokolliert werden.
- 4.3 Für die Verladung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 412 HGB, es sei denn, im Transportauftrag wird hierzu etwas anderes geregelt. Bei Problemen bei der Beladung melden sich die Fahrer bei der Disposition von d/s. **Schäden sind unverzüglich zu melden und im Frachtbrief entsprechend zu vermerken.** Es muss sich immer entsprechend ausreichendes Sicherungsmaterial wie Spanngurte, Kantenschoner sowie Antritschmatten auf dem LKW befinden. Bei Papierverladungen mindestens 20 Langhebelzutragschen EN 12195-2 und min. 20 Kantenschützer KS185x140 Patent-Nr. 19904843 ISO 75-1.2. Die Fahrer sind gehalten, bei der Be- und Entladung freundlich gegenüber den jeweiligen Kunden aufzutreten.
- 4.4 Grundsätzlich gilt eine stückzahlmäßige Übernahme als vereinbart. Mit seiner Unterschrift auf dem Frachtbrief bestätigt der Fahrer die Übernahme der Ladung, die ordnungsgemäße Verladung und die Einhaltung der gesetzlichen Gewichtsbegrenzungen in allen Ländern. Die Art, Anzahl und Beschaffenheit der Sendung ist bei Übernahme zu überprüfen. Sollte eine stückzahlmäßige Übernahme nicht möglich sein, ist dies als Vorbehalt in den Frachtpapieren einzutragen.
- 4.5 Bei Differenzen und Notfällen ist der d/s-Sachbearbeiter entsprechend des Transportauftrages und ggf. die Fuhrparkabteilung zu kontaktieren. Eventuelle Probleme bzw. Abweichungen vom abgestimmten Transportablauf sind in jedem Fall zunächst mündlich und dann schriftlich in der Disposition anzumelden.
- 4.6 Ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, den von ihm übernommenen Auftrag an einen weiteren Unterfrachtführer zu vergeben. Der Auftragnehmer hat allerdings sicherzustellen, dass er den Auftrag nur an solche Unterfrachtführer weitergeben wird, welche über die erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach Ziffer 2.1 verfügen und diese sowie einen Dritten nur einsetzen, wenn sie die Voraussetzungen des § 7 b GüKG zuverlässig erfüllen.
- 4.7 Vor jeder Abfahrt ist der Fahrer verpflichtet, zu kontrollieren, ob alle zum Fahrzeug und Auftrag gehörenden Ausrüstungen und Dokumente vorhanden sind. Ferner ist vor Fahrtbeginn das Fahrzeug auf seine Fahrtüchtigkeit (Reifen, Bremsen, Licht, Leckagen) hin zu überprüfen. Den operativen Mitarbeitern sowie dem Fahrzeugpersonal sind alle Kenntnisse zu vermitteln und Unterlagen zu übergeben, die für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigt werden, wie z.B. ein Fahrerhandbuch, Checklisten, Anweisungen.

5. Durchführung der Transporte und Ablieferung

- 5.1 Es muss eine direkte Auslieferung beim Empfänger erfolgen, d.h. es besteht ein „Umladeverbot“. Sammelladungen oder eine Zuladung von anderen Gütern/Waren sind verboten. Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen müssen grundsätzlich schriftlich von d/s an den Auftragnehmer erteilt werden.
- 5.2 Bei Unfall, Diebstahl, Schäden jeglicher Art, Differenzen bei der Ladungsübernahme, Ablieferungshindernissen oder Transportverzögerungen ist d/s unverzüglich telefonisch oder per Email/Telefax oder, wenn das nicht möglich ist, sonst per Brief zu informieren. Ist eine sofortige Übermittlung dieser Nachrichten nicht möglich, ist d/s unverzüglich vorab telefonisch zu informieren. Bei Unfall, Brand und Diebstahl sind zusätzlich die örtlichen Polizeibehörden mit einzubeziehen. Es ist ein Schadenbericht mit genauer Schadenschilderung zu erstellen und umgehend an d/s zu übermitteln.
- 5.3 Sollte die Disposition von d/s Fahrstrecken vorgeben, sind diese einzuhalten. Bei besonderen verkehrstechnischen Besonderheiten, wie etwa einer Sperrung/Umleitung oder bei Stau, kann von der vereinbarten Fahrstrecke abgewichen werden. Die d/s Disposition ist hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen.
- 5.4 Das Parken darf nur auf zugelassenen Plätzen erfolgen. Das Parken in Wohngebieten ist streng verboten. Soweit Gefahrgutvorschriften konkrete Regelungen zum Parken vorsehen, sind diese vom Auftragnehmer einzuhalten.
- 5.5 Bei internationalen Straßengütertransporten in osteuropäische Länder, mit Ausnahme der Länder, die zur EU gehören, sind in diesen Ländern grundsätzlich bewachte Parkplätze anzufahren. Der Auftragnehmer hat die Lenk- und Ruhezeiten des von ihm eingesetzten Fahrers derart zu planen, dass er bewachte Parkplätze anfahren kann. Im Zweifel sind die Transporte mit zwei Fahrern durchzuführen.
- 5.6 Wird im Transportauftrag ein Transport mit hochwertigen Gütern durch den Auftragnehmer angenommen, so sind grundsätzlich bewachte Parkplätze anzufahren. Die Regelungen nach Ziffer 5.5 gelten entsprechend.

- 5.7 Für die Entladung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 412 HGB, es sei denn, im Transportauftrag wird hierzu etwas anderes geregelt. Bei Problemen bei der Entladung melden sich die Fahrer bei der Disposition von d/s. Schäden sind unverzüglich zu melden.
- 6. Kundenschutz**
- 6.1 Besonderen Kundenanforderungen ist Folge zu leisten, sofern sie nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen.
- 6.2 Kundenschutz und Neutralität gelten als vereinbart. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung werden berechnete und nachweisbare Ansprüche berechnet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen zu Kunden, von denen er durch d/s oder im Rahmen der von d/s beauftragten Auslieferung von Waren an Kunden Kenntnis erhält, streng vertraulich zu behandeln. Er darf die Informationen nicht für andere Zwecke als die Erfüllung der Aufträge von d/s verwenden oder speichern, insbesondere nicht für den eigenen Vertrieb. Dies gilt nicht für solche Informationen, die für jedermann zugänglich sind.
- 7. Haftung**
- 7.1 Bei nationalen Straßengütertransporten richtet sich die Haftung des Auftragnehmers nach den Bestimmungen des vierten Abschnitts des Vierten Buches des HGB im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. **Abweichend vom gesetzlichen Haftungshöchstbetrag wird dieser für die Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung eines Gutes auf 40 Sonderziehungsrechte (SZR) für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung angehoben.**
- 7.2 Die Haftungsregelungen der CMR finden auf grenzüberschreitenden Straßengütertransporten Anwendung. Ergänzend gelten die §§ 425 ff HGB.
- 7.3 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn sowie durch die von ihm verwendeten Fahrzeuge und Fahrer verursacht werden. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber auch für das Handeln der von ihm beauftragten Unterfrachtführer sowie für seine anderen Erfüllungsgehilfen.
- 8. Frachtzahlung**
- Grundsätzlich ist unsere Referenz-Nr. auf allen Papieren aufzuführen, die uns übermittelt werden. Ohne diese Nummer ist eine Bearbeitung nicht möglich!**
- 8.1 Für Frachtführer in allen GUS-Staaten (außer Lettland, Litauen und Estland) werden die Frachtrechnungen 45 Tage nach Eingang fällig, wenn das vom Empfänger quittierte Original des CMR-Frachtbrieves vorgelegt wird.
- 8.2 Für alle anderen Staaten werden die Frachtkosten per Gutschrift und nach Eingang der lückenlosen Transportpapiere im Original und quittierten Frachtpapieren (Frachtbrief / Lieferschein, Wiegeschein und Lademittelscheine) ebenfalls nach 45 Tagen bezahlt.
- 9. Standgeldregelung / Standgeldvergütung**
- 9.1 Soweit d/s für Standzeiten haftet, ist weitere Voraussetzung für eine Zahlung von Standgeld, dass die Standzeiten mit Stempel und Unterschrift auf dem CMR-Frachtbrief / Lieferschein und einer separaten Standzeitbescheinigung nachgewiesen werden, die d/s jeweils im Original zu übersenden sind.
- 9.2 Standgeldvergütung für nationale Verkehre Euro 30,- pro Stunde / 4 Stunden frei jeweils für die Be- und Entladung. Für internationale Verkehre zählen die jeweiligen landesspezifischen Gegebenheiten und müssen im Bedarfsfall abgestimmt und schriftlich festgelegt werden.
- 10. Nichtgestellung**
- Bei Nichtgestellung des LKW/Laderraum für vereinbarte Transporte gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens der vereinbarten Fracht.
- 11. Aufrechnung oder Zurückbehaltung**
- Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Forderungen gegenüber d/s ist ausgeschlossen, es sei denn, die fälligen Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 12. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht**
- 12.1 Das dem Auftragnehmer zustehende gesetzliche Pfandrecht nach § 441 HGB wird auf connexe Forderungen, also vertragliche Geldforderungen oder solche, die in Geldforderungen übergehen können, die gerade mit der Beförderung des dem jeweiligen Pfandrechts unterfallenden Gutes zusammenhängen, und fälliger Forderungen beschränkt.
- 12.2 Der Auftragnehmer darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen fälliger und connexer Forderungen aus dem Vertragsverhältnis nur ausüben, soweit diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 12.3 Die Verpfändung von Forderungen gegen über der d/s ist ausgeschlossen.
- 13. Abtretungsverbot**
- Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers ist gegenüber dem Auftraggeber nur wirksam, wenn der Auftragnehmer diesem mit allen erforderlichen Angaben (Bestell- und Kreditorennummer, Name, Anschrift und Kontonummer des neuen Gläubigers, Betrag, Datum der Wirksamkeit der Abtretung usw.) anzeigt und der Auftraggeber der Abtretung schriftlich zustimmt.
- 14. Gefahrguttransporte sowie Produkte des Chemischen Industrieverbandes (CEFIC)**
- 14.1 Ist der Auftragnehmer zum Transport gefährlicher Güter beauftragt worden, verpflichtet er sich für diese Transporte nur ordnungsgemäß geschultes Personal einzusetzen und dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge die gesetzlich vorgeschriebenen Ausrüstungen mitführen (Neu: Metallschaufel). Es sind die in den ADR-Bestimmungen genannten Vorschriften und Verhaltensweisen einzuhalten. Dies beinhaltet vor allem, dass der Fahrer unaufgefordert einen gültigen ADR-Schein vorlegen kann. Die schriftliche Weisung ist in den erforderlichen Sprachen mitzuführen. Bei Unfällen sind die darin aufgeführten Sofortmaßnahmen einzuleiten. Die Polizei, Feuerwehr und Notfallnummer sind sofort zu kontaktieren. Sofern Sie Gefahrgut transportieren, haben Sie einen Gefahrgutbeauftragten ernannt, der gem. den ADR-Vorschriften geschult ist.
- 14.2 d/s empfiehlt, die Grundsätze vorbeugenden Sicherheitsverhaltens (BBS –Behaviour Based Safety) für sicheres Fahren und sicheres Beladen / Entladen im Unternehmen umzusetzen.
- 15. Kühltransporte**
- Bei Kühltransporten ist folgendes zu beachten und zu überwachen:
- 15.1 Ordnungsgemäße Lade- und Stauweise, auf Luftzirkulation und Temperaturregulierung ist besonders zu achten.
- 15.2 Sollten die Verladebedingungen nicht den im Ladeauftrag angegebenen entsprechen, so ist die Beladung sofort zu stoppen und es sind Instruktionen bei d/s einzuholen.
- 15.3 Der Fahrer muss darauf achten, dass das Kühlaggregat nicht zugestellt wird.
- 15.4 Es muss so geladen werden, dass die Kaltluft oben, unten, an den Seiten, vorne und hinten ausreichend im Ladegut vorbei zirkulieren kann.
- 16. Palettentausch Bestimmungen**
- Soweit im Transportauftrag ein Palettentausch vorgegeben worden ist, wird dieser grundsätzlich auf Basis der „Kölnener-Palettentauschklausel“ durchgeführt, soweit die Parteien keine andere Regelung treffen. Das bedeutet:
- 16.1 Europaletten sind an der Be- und Entladestelle Zug-um-Zug zu tauschen, wobei die Tauschfähigkeit aller Paletten immer geprüft werden muss. Gutscheine von Empfängern bei Nichttausch sind durch Sie selbst einzulösen.
- 16.2 Ferner werden dem Auftragnehmer Lademittelschulden in Rechnung gestellt und können gegen die Frachtforderung des Auftragnehmers verrechnet werden.
- 16.3 Für die Rückführung geschuldeter Lademittel gilt eine Frist von 30 Tagen nach Entladedatum. Danach besteht d/s auf den Ausgleich der Schuld durch Verrechnung mit den Frachtforderungen, falls dieses nicht möglich ist, durch Zahlung entsprechend der getroffenen Zahlungsvereinbarung.
- 16.4 Lademittelschulden werden dem Auftragnehmer unmittelbar mit Euro 15,- pro Europalette, Euro 10,- pro Düsseldorfer Palette und Euro 120,- per Gitterboxpalette sowie eine Bearbeitungsgebühr von Euro 20,- netto pro Vorgang berechnet.
- 16.5 Sollte sich der Empfänger eines Palettendienstleisters bedienen, so entbindet dies den Fahrer grundsätzlich nicht von der Pflicht, die Packmittel vor Ort Zug um Zug zu tauschen. Ist dies nicht möglich bzw. kann dies nicht umgesetzt werden, so werden die übergebenen Paletten jeweils schriftlich quittiert.
- 16.6 Fahrer sind entsprechend zu instruieren.
- 16.7 Auch wenn im Ladeauftrag kein Packmitteltausch vereinbart wurde, müssen dennoch sämtliche Packmittelbewegungen sowohl bei Abholung als auch bei der Zustellung durch unterzeichnete Belege dokumentiert werden!**
- 17. Salvatorische Klausel**
- Ist eine Bestimmung dieser AVB unwirksam, so wird die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen dieser AVB davon nicht beeinflusst.
- 18. Gerichtsstand**
- Der Gerichtsstand Ahrensburg wird als ausschließlich vereinbart, es sei denn, dass nach den Regelungen der CMR andere Gerichtsstände begründet werden, die dann neben den Gerichtsstand Ahrensburg treten. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit dies nicht durch das internationale Übereinkommen der CMR verdrängt wird.